



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

34. Jahrgang

Potsdam, den 19. Mai 2023

Nummer 32

Verordnung zur Änderung der Brandenburgischen Biberverordnung

Vom 17. Mai 2023

Auf Grund des § 45 Absatz 7 Satz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 2 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43) und § 1 der Naturschutzmächtigungübertragungsverordnung vom 21. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 41) verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz:

Artikel 1

Die Brandenburgische Biberverordnung vom 17. April 2020 (GVBl. II Nr. 22) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „vom 6. Juni 2019“ durch die Wörter „vom 16. Dezember 2021 in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „bewohnte“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „wiederholte“ sowie das Wort „bewohnte“ gestrichen.
3. § 3 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „geeignete Fallen“ die Wörter „in geschlossener Bauweise mit glatten Wänden“ eingefügt.
 - b) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Dies beinhaltet insbesondere, dass die Fallen eine Mindestlänge von 160 Zentimetern und eine Mindesthöhe und -breite von 60 Zentimetern besitzen. Weiterhin müssen die Fallen so gebaut und errichtet sein, dass sich gefangene Biber in beziehungsweise an den Fallen möglichst nicht verletzen können; sie müssen so konstruiert sein oder gesteuert werden, dass keine Biber durch das sich schließende Fangtor verletzt werden. Weitergehende tierschutzrechtliche Vorgaben bleiben unberührt.“
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Unberührtheit anderer Rechtsvorschriften, Totfunde“.

b) Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. § 4 Absatz 1 und 3 und § 17 der Bundesartenschutzverordnung.“

c) In Absatz 3 Nummer 2 wird das Wort „unbewohnter“ durch das Wort „verfallener“ ersetzt.

d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Gemäß § 45 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes ist es, abweichend von den Besitzverboten des § 44 Absatz 2 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, zulässig, verunfallte oder auf natürliche Weise zu Tode gekommene Biber aus der Natur zu entnehmen, um sie in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt zu beseitigen, soweit dies gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom zuständigen Landkreis beziehungsweise der zuständigen kreisfreien Stadt angeordnet wurde.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 17. Mai 2023

Der Minister für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz

Axel Vogel